

# Handlungsanleitung

# zur Verordnung, Durchführung und Qualitätssicherung der

- Physiotherapie/Krankengymnastik Physikalischen Therapie
- Ergotherapie
- Erweiterten Ambulanten Physiotherapie (EAP)
- Berufsgenossenschaftlichen Stationären Weiterbehandlung (BGSW)
- Arbeitsplatzbezogenen Muskuloskelettalen Rehabilitation (ABMR)

(Stand: 01.01.2021)

# Inhaltsverzeichnis

TEIL	DUVCTOTUED ADELITICALIE /VDA NIVENI CVA ANI A CTICALIE DELIANI DI UNIC	_
TEIL A	PHYSIOTHERAPEUTISCHE/KRANKENGYMNASTISCHE BEHANDLUNG  BEHANDLUNGSZIEL	
1.	Ausstellen der Verordnung	
2. 3.	AUSSTELLEN DER VERORDNUNG	
5.	WO KÖNNEN DIE VERORDNUNGSBLÄTTER BEZOGEN WERDEN?	
o. TEIL B	ERGOTHERAPIE	
	BEHANDLUNGSZIEL	
1. 2.	AUSSTELLEN DER VERORDNUNG	
	AUSGRELLEN DER VERORDNUNG	
3. 4.	AUFGABEN DES UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGERS	
4. 5.	WO KÖNNEN DIE VERORDNUNGSBLÄTTER BEZOGEN WERDEN?	
o. TEIL C	ERWEITERTE AMBULANTE PHYSIOTHERAPIE (EAP)	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
1.	BEHANDLUNGSINHALT/DOKUMENTATION	
2.	INDIKATIONEN	
3.	LEISTUNGSUMFANG	
4.		
5. 7	Kostenüber nahmeerklärung	
7.	AUFGABEN DES UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGERS	
8. <b>TEIL D</b>	Wo können die Verordnungsblätter bezogen werden?  BERUFSGENOSSENSCHAFTLICHE STATIONÄRE WEITERBEHANDLUNG (BGSW)	
	DEFINITION	
1. 2.	INDIKATIONEN	
2. 3.	BEHANDLUNGSINHALT	
5. 4.	LEISTUNGSUMFANG	
	1 Therapeutische Maßnahmen	
	.1 Therapeutische Waßnahmen	
	Ausstellen der Verordnung	
5. 6.	GENEHMIGUNG	
	1 Erstverordnung	
7.	Aufgaben der BGSW-Klink	
7. 8.	AUFGABEN DES UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGERS	
9. <b>TEIL E</b>	Wo können die Verordnungsblätter bezogen werden?	
1 E I L E	DEFINITION	
1. 2.	THERAPIEZIELE	
3.	INDIKATIONEN	
4.	THERAPIEELEMENTE	
5. 6.	VORAUSSETZUNG UND THE RAPIEGRU NDSÄTZE	
-		_
7.	VERFAHREN	
8.	BERICHTSWESEN	
9.	QUALITÄTSSICHERUNG	25

#### Verordnungen und Formtexte Seite Anlage 1 "Verordnung von Leistungen zur Krankengymnastik/Physikalischen 26 Therapie" (F 2400) Anlage 2 "Verordnung von Leistungen zur Ergotherapie" (F 2402) 28 Anlage 3 3.1 "Verordnung EAP" - Erstes Verordnungsblatt für die EAP-Einrichtung (F 2410) 30 Hinweis: Das zweite Verordnungsblatt (für den UV-Träger) und das dritte Verordnungsblatt (für den Eigenbedarf) sind Durchschriften. Diese Blätter sind nicht beigefügt. 3.2 "Abrechnung für Erweiterte Ambulante Physiotherapie" (F 2414) 32 Anlage 4 4.1 "Verordnung zur Durchführung einer BGSW" (F 2150) 34 4.2 "BGSW-Aufnahmebericht" (F 2152) 35 37 4.3 "BGSW-Kurzbericht" (F 2156) 4.4 "BGSW-Ausführlicher ärztlicher Entlassungsbericht" (F 2160) 39 4.5 "BGSW-Therapie- und Dokumentationsplan" (F 2158) 40 4.6 "BGSW-Benachrichtigung des Versicherten" (V 2152) 41 Anlage 5 5.1 "Verordnung zur Durchführung einer ABMR" (F 2162) 42 5.2 "ABMR-Aufnahmebericht" (F 2164) 43 5.3 "ABMR-Abschlussbericht" (F 2166) 45

Der D-Arzt, der Handchirurg nach § 37 Abs. 3 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger oder der hinzugezogene Arzt nach § 12 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger bezieht die Formulare vom jeweils regional zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Andere Ärzte erhalten die Verordnungsblätter mit dem Einzelbehandlungsauftrag nur vom zuständigen Unfallversicherungsträger.

Kontaktdaten der Landesverbände:

http://www.dguv.de/de/Berufsgenossenschaften-Unfallkassende/Landesverbände/index.jsp

# Physiotherapeutische/Krankengymnastische Behandlung - Physikalische Therapie

- Teil A -

# Teil A Physiotherapeutische/Krankengymnastische Behandlung - Physikalische Therapie

# 1. Behandlungsziel

Im Rahmen der Rehabilitation nach Versicherungsfällen (Arbeitsunfällen/ Berufskrankheiten) kommt eine physiotherapeutische/ krankengymnastische Behandlung als Standardtherapie im regionalen Bereich der Verletzung in Betracht, wenn die Beweglichkeit verletzter und/oder mitbetroffener Gelenke zu verbessern oder wiederherzustellen ist, reduzierte Muskelkraft aufgebaut, Weichteilverwachsungen und Narbengewebe gelöst, verkürzte Muskulatur gedehnt, verspannte Muskulatur gelockert und wenn Schmerzen durch Massagen, Wärme-/Kältetherapie gemildert werden müssen.

Zur physiotherapeutischen/krankengymnastischen Behandlung gehören weiterhin Gangund Gebrauchsschulungen sowie Belastungstraining, Verbesserung des Koordinationsund Gleichgewichtsvermögens sowie Stabilisationstraining. Unterstützt werden diese Behandlungen durch physikalische Maßnahmen, welche die Durchblutung sowohl lokal als auch allgemein verbessern und auch Schmerzen lindern.

# 2. Ausstellen der Verordnung

Vor der Verordnung ist zu prüfen, ob das angestrebte Behandlungsziel durch andere Maßnahmen (z. B. sportliche Betätigung, Änderung der Lebensführung u. a.) erreicht werden kann.

Wer verordnet?

#### Nur der

- D-Arzt
- Handchirurg nach § 37 Abs. 3 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger
- hinzugezogene Arzt nach § 12 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

darf Heilmittel verordnen, andere Ärzte (z. B. behandelnder Arzt bei Berufskrankheiten) nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Bei einer vorhergehenden Berufsgenossenschaftlichen Stationären Weiterbehandlung (BGSW) ist auch der verantwortliche Arzt der BGSW-Einrichtung zur einleitenden Verordnung der physiotherapeutischen/krankengymnastischen Behandlung – physikalischen Therapie – berechtigt, sofern die Therapie nicht in der eigenen Einrichtung durchgeführt wird.

Wie wird verordnet? Mit Vordruck gemäß Anlage 1 "Verordnung von Leistungen zur Krankengymnastik/Physikalischen Therapie" (F 2400).

#### Beachte:

- Die verordnungsfähigen Leistungsziffem sind auf der Rückseite der Verordnung abgedruckt.
- Unter Behandlungseinheit ist das Aufsuchen der Therapieeinrichtung durch den Versicherten (z. B. 2 Behandlungseinheiten pro Behandlungstag: Der Versicherte findet sich am Vormittag und am Nachmittag in der Einrichtung zur Therapie ein.) zu verstehen.
- Ein Zeitintervall entspricht einer Behandlungszeit von 10 Minuten. Soweit der verordnende Arzt keine gesonderten Angaben macht, gilt das Regelzeitintervall der Leistungsbeschreibung.
- Will der Arzt mehr als eine Behandlungseinheit pro Behandlungstag und/oder über das Regelzeitintervall hinaus Leistungen der KG/PT verordnen, ist eine entsprechende Begründung erforderlich. Hierbei reicht die alleinige Angabe der Diagnose nicht aus.

## Für welchen Zeitraum wird verordnet?

Solange ein erkennbarer, messbarer Funktionsgewinn zur völligen oder weitest gehenden Wiederherstellung zu erwarten ist oder einer drohenden Verschlimmerung vorgebeugt werden kann. Eine Verordnung umfasst längstens 4 Wochen (die Frist beginnt ab Verordnungsdatum). Danach hat eine Kontrolluntersuchung beim verordnenden Arzt zu erfolgen. Es ist ggf. eine weitere Verordnung auszustellen. Nach 4 Wochen ist eine Begründung des verordnenden Arztes für die ggf. weitere Verordnung erforderlich. Ist nach einem Behandlungszeitraum (4 Wochen) kein Funktionsgewinn feststellbar, ist festzulegen, ob

- die KG/PT abzuschließen ist,
- eine EAP oder BGSW indiziert ist oder
- eine andere medizinische Maßnahme, ggf. welche, notwendig sein könnte.

# 3. Aufgaben des Therapeuten (Praxisinhabers)

- Erklärung, dass mit der Annahme des Vordrucks "Verordnung von Leistungen zur KG/PT" die vertraglichen Regelungen zwischen den physiotherapeutischen Berufsverbänden und den Verbänden der Unfallversicherungsträger anerkannt, insbesondere, dass die fachlichen Anforderungen erfüllt und die vereinbarten Gebühren akzeptiert werden
- unverzüglicher Beginn (spätestens innerhalb einer Woche nach Verordnung) der Behandlung gemäß ärztlicher Verordnung
- inhaltliche und zeitliche Einhaltung der Leistungserbringung nach der Verordnung
- Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen und Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen

#### 4. Aufgaben des Unfallversicherungsträgers

- Steuerung des Heilverfahrens
- Qualitätssicherung
- Unverzügliche Bezahlung gemäß den Vorgaben der Rahmenvereinbarung mit den Verbänden der Physiotherapeuten

#### 5. Wo können die Verordnungsblätter bezogen werden?

Zuständig ist der jeweilige Landesverband der DGUV (Muster s. Anlagen).

Kontaktdaten der Landesverbände:

https://www.dguv.de/landesverbaende

# **Ergotherapie**

- Teil B -

# Teil B Ergotherapie

# 1. Behandlungsziel

Im Rahmen der Rehabilitation nach Versicherungsfällen (Arbeitsunfällen/ Berufskrankheiten) kommt eine ergotherapeutische Behandlung zur Therapie von Störungen der motorischen, sensomotorischen und perzeptiven Funktionen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen in Betracht. Ergotherapie kann weiter erbracht werden zur Therapie von neuropsychologischen Hirnfunktionsstörungen, insbesondere kognitiven Störungen sowie zur Therapie von arbeitsspezifischen Fähigkeitsstörungen und Störungen der psychosozialen Funktionen.

# 2. Ausstellen der Verordnung

Die ergotherapeutische Behandlung wird auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht, die von einem von den Unfallversicherungsträgern hierzu bevollmächtigten Arzt ausgestellt wurde.

Wer verordnet?

Nur der

- D-Arzt
- Handchirurg nach § 37 Abs. 3 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger
- hinzugezogene Arzt nach § 12 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

darf Heilmittel verordnen, andere Ärzte (z. B. behandelnder Arzt bei Berufskrankheiten) nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Bei einer vorhergehenden Berufsgenossenschaftlichen Stationären Weiterbehandlung (BGSW) ist auch der verantwortliche Arzt der BGSW-Einrichtung zur einleitenden Verordnung der Ergotherapie berechtigt, sofern die Therapie nicht in der eigenen Einrichtung durchgeführt wird.

Wie wird verordnet?

Mit Vordruck gemäß Anlage 2 "Verordnung von Leistungen zur Ergotherapie" (F 2402)

Für welchen Zeitraum wird verordnet?

Solange ein erkennbarer, messbarer Funktionsgewinn zur völligen oder weitestgehenden Wiederherstellung zu erwarten ist oder einer drohenden Verschlimmerung vorgebeugt werden kann. Eine Verordnung umfasst längstens 4 Wochen (die Frist beginnt ab Verordnungsdatum). Danach hat eine Kontrolluntersuchung beim verordnenden Arzt zu erfolgen. Es ist ggf. eine weitere Verordnung auszustellen. Nach 4 Wochen ist eine Begründung des verordnenden Arztes für die ggf. weitere Verordnung erforderlich. Ist nach einem Behandlungszeitraum (4 Wochen) kein Funktionsgewinn feststellbar, ist festzulegen, ob

- die Leistungen der Ergotherapie abzuschließen sind,
- eine EAP, BGSW oder ABMR indiziert ist oder
- eine andere medizinische Maßnahme, ggf. welche, notwendig sein könnte.

## 3. Aufgaben des Therapeuten (Praxisinhabers)

- Erklärung, dass mit der Annahme des Vordrucks "Verordnung von Leistungen zur Ergotherapie" die vertraglichen Regelungen zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. (DVE) und den Verbänden der Unfallversicherungsträger anerkannt, insbesondere, dass die fachlichen Anforderungen erfüllt und die vereinbarten Gebühren akzeptiert werden
- unverzüglicher Beginn (spätestens innerhalb einer Woche nach Verordnung) der Behandlung gemäß ärztlicher Verordnung
- inhaltliche und zeitliche Einhaltung der Leistungserbringung nach der Verordnung
- Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen und Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen

#### 4. Aufgaben des Unfallversicherungsträgers

- Steuerung des Heilverfahrens
- Qualitätssicherung
- Unverzügliche Bezahlung gemäß den Vorgaben der Rahmenvereinbarung mit dem DVE

#### 5. Wo können die Verordnungsblätter bezogen werden?

Zuständig ist der jeweilige Landesverband der DGUV (Muster s. Anlagen).

Kontaktdaten der Landesverbände:

https://www.dguv.de/landesverbaende

#### Beachte:

- Die verordnungsfähigen Leistungsziffem sind auf der Rückseite der Verordnung abgedruckt.
- Unter Behandlungseinheit ist das Aufsuchen der Therapieeinrichtung durch den Versicherten (z. B. 2 Behandlungseinheiten pro Behandlungstag: Der Versicherte findet sich am Vormittag und am Nachmittag in der Einrichtung zur Therapie ein.) zu verstehen.
- Ein Zeitintervall entspricht einer Behandlungszeit von 15 Minuten. Soweit der verordnende Arzt keine gesonderten Angaben macht, gilt das Regelzeitintervall der Leistungsbeschreibung Ergotherapie.
- Will der Arzt mehr als eine Behandlungseinheit pro Behandlungstag und/oder über das Regelzeitintervall hinaus Leistungen der Ergotherapie verordnen, ist eine entsprechende Begründung erforderlich. Hierbei reicht die alleinige Angabe der Diagnose nicht aus.
- Leistungen nach Ziff. 11.5 und 11.6 der Leistungsbeschreibung (Arbeitstherapie/betriebliches Arbeitstraining und Beratung zur Integration in das berufliche und soziale Umfeld) werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger durchgeführt. Diese von einem Ergotherapeuten isoliert zu erbringenden Leistungen sind abzugrenzen von der Komplexleistung der ABMR.
- Eine ergotherapeutische Funktionsanalyse (Ziff. 12.1 der Leistungsbeschreibung) ist nur bei Behandlungsbeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung durchführbar und abrechenbar. Diese Leistung ist außerhalb der Behandlungszeit zu erbringen. Eine erneute Abrechnung ist erst nach einem behandlungsfreien Intervall von 3 Monaten möglich.

# **Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)**

- Teil C -

# Teil C Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)

## 1. Behandlungsinhalt/Dokumentation

Für spezielle Verletzungen/Berufskrankheiten kann eine EAP in beteiligten Therapie- einrichtungen erforderlich werden. Kern der Therapie sind die Behandlungselemente der physikalischen Therapie:

- Physiotherapie/Krankengymnastik
- medizinische Trainingstherapie
- Elektrotherapie
- Hydrotherapie und Thermotherapie
- Mechanotherapie (z.B. Manuelle Lymphdrainage und Massage)
- Ergotherapie (auch in Kooperation, nach Möglichkeit in den Räumen der EAP- Einrichtung durchzuführen; eine separate Verordnung ist erforderlich, vgl. 3., Teil C)

Die verschiedenen Behandlungselemente sind kombiniert einzusetzen. Ergänzend dazu kommen im Bedarfsfall

- Hilfsmittelberatung, -versorgung und -gebrauchsschulung
- Psychologische Betreuung
- Sozialberatung
- Patientenschulung
- Ernährungs- und Diätberatung

zur Wiederherstellung der funktionalen Gesundheit in Betracht. Die Therapie ist auf den baldigen Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit hin auszurichten.

Zu Beginn, im Verlauf und zum Abschluss wird in der Einrichtung der Befund erhoben und dokumentiert.

#### 2. Indikationen

Die EAP kommt vorwiegend zur Beseitigung von besonders schweren Störungen

- der Körperfunktionen und –strukturen sowie
- Einschränkungen der Aktivitäten und der Teilhabe

bei Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates in Betracht.

lst erkennbar, dass mit isolierten physikalisch-therapeutischen Maßnahmen das mögliche Rehabilitationsergebnis nicht ausreichend oder nur verzögert erreicht wird, kann eine EAP angezeigt sein.

Eine EAP kommt überwiegend in Betracht bei:

- Bewegungseinschränkungen nach Gelenk-Teilsteifen (z. B. Arthrolysen, Gelenk- ersatz nach ankylosierenden Arthrosen, Narkosemobilisation etc.)
- komplexen Gelenkverletzungen mit verzögerter Mobilisierbarkeit (z. B. wegen Weichteilschadens, postoperativer Ruhigstellung, schwerer Handverletzung etc.)
- objektiv nachweisbaren (Vergleichsmessdaten) Muskelschwächen oder Muskelfunktionsstörungen nach Verletzungen oder Operationen (z. B. Kompartmen- syndrom, Gesäßmuskelschwäche nach Hüft-, Beckenoperationen, Rücken- muskelschwäche nach Wirbelsäulenoperationen etc.)

- frühzeitig (innerhalb von vier Wochen) erkennbarem Stillstand eines anfänglichen Funktionsgewinnes unter Standardtherapie der KG/PT (z. B. wegen chronischer Gelenkkapselentzündung nach Band- oder anderen Gelenkoperationen, zunehmenden Narben-Weichteilschrumpfungen etc.)
- koordinativer Leistungsschwäche, insbesondere auch nach zentralen Nerven- verletzungen

## 3. Leistungsumfang

Die kombinierten Behandlungsmaßnahmen sind gemäß Verordnung des Arztes und je nach Indikationen und/oder Leistungszustand des Versicherten in möglichst engen Zeitabständen grundsätzlich täglich ggf. auch mehrfach und an Samstagen durchzuführen. Sie sollen 120 Minuten pro Tag nicht unterschreiten.

Orientierende Richtwerte für den Therapieplan sollten sein:

- 30 Minuten KG
- 60 Minuten MTT
- 30 Minuten Hydro-/Mechano-/Elektrotherapie oder fakultative Maßnahmen.

Im Einzelfall ist der Therapieplan befundbezogen anzupassen.

Im Bedarfsfall wird Ergotherapie ergänzend verordnet und abgerechnet.

#### 4. Ausstellen der Verordnung

Wer verordnet und zu welchem Zeitpunkt?

Der

- D-Arzt.
- Handchirurg nach § 37 Abs. 3 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

verordnet die EAP so rechtzeitig, dass bei erreichter Belastungsfähigkeit des Versicherten die EAP unverzüglich beginnen kann.

Soweit sich im Rahmen der Befundaufnahme in der Einrichtung Zweifel an der Belastungsfähigkeit des Versicherten ergeben, erfolgt eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem verordnenden Arzt.

Wie wird verordnet?

 Mit dem Vordruck gemäß Anlage 3.1 - 3.3 "Verordnung zur Durchführung einer EAP" (F 2410) spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Behandlungsbeginn der EAP, damit eine Unterbrechung der Therapie vermieden wird.

#### Beachte:

- Das Original des Verordnungsvordrucks erhält die EAP-Einrichtung (Anlage 3.1)
- Die Durchschrift erhält der Unfallversicherungsträger bei der Erstverordnung zur generellen Prüfung der Kostenübernahme und bei Weiterverordnung zur Information (Anlage 3.2)
- Das dritte Exemplar ist für den Eigenbedarf (Anlage 3.3) des Arztes bestimmt.

Für welchen Zeitraum wird verordnet?

Solange ein erkennbarer und messbarer Fortschritt hinsichtlich der funktionalen Gesundheit zu verzeichnen ist oder einer drohenden Verschlimmerung vorgebeugt werden kann:

 für 14 Tage ab Behandlungsbeginn, danach Kontrolluntersuchung; ggf. neue Verordnung für weitere 14 Tage (eine emeute Kostenübernahmeerklärung ist entbehrlich; siehe 5., Teil C)

lst nach einem Behandlungszeitraum (4 Wochen) kein Funktionsgewinn feststellbar, ist festzulegen, ob

- die EAP abzuschließen ist,
- eine BGSW indiziert ist oder
- eine ABMR indiziert ist oder
- eine andere medizinische Maßnahme, ggf. welche, notwendig sein könnte.

Sollte die EAP über 4 Wochen hinaus erforderlich sein, ist zusätzlich zur Verordnung eine ärztliche Begründung notwendig.

Hält der D-Arzt oder der Handchirurg nach § 37 Abs. 3 Vertrag Ärzte/ Unfallversicherungsträger die Beendigung der Behandlung für erforderlich, unterrichtet er unverzüglich den Unfallversicherungsträger (möglichst auch die EAP-Einrichtung). Der Unfallversicherungsträger bricht die Behandlung gegenüber der EAP-Einrichtung unverzüglich ab.

In Ausnahmefällen kann eine weiterführende Verordnung von physikalischen Therapiemaßnahmen erforderlich sein.

Die Medizinische Trainingstherapie (MTT) kann auch als alleinige Therapieform, jedoch nur mit einer EAP-Verordnung erfolgen. **Die Genehmigung der isolierten MTT durch den UV-Träger ist nicht erforderlich.** 

# 5. Koste nübernahmeerklärung

Der Unfallversicherungsträger übersendet innerhalb von drei Tagen nach Eingang der für ihn bestimmten Durchschrift der **Erstverordnung** der EAP-Einrichtung die Kosten- übernahmeerklärung oder widerspricht der Verordnung gegenüber dem verordnenden Arzt, dem Versicherten und der EAP-Einrichtung. Wochenenden und Feiertage verlängern diese Frist.

Im Rahmen der Reha-Planung nach Ziffer 3 des Handlungsleitfadens "Das Reha- Management der DGUV" ist eine zusätzliche Genehmigung nicht erforderlich.

Folgeverordnungen bedürfen keiner weiteren Kostenübernahmeerklärung.

Der Unfallversicherungsträger kann z. B. aus rechtlichen Gründen und auch im Rahmen der Heilverfahrenssteuerung die EAP jederzeit beenden. Darüber sind EAP-Einrichtung, Versicherter und verordnender Arzt zu informieren.

#### 6. Aufgaben der Einrichtung

- Befundaufnahme und Dokumentation zu Beginn, im Verlauf und zum Ende der Therapie
- unverzügliche Durchführung der Therapie gemäß ärztlicher Verordnung nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung des Unfallversicherungsträgers (spätestens innerhalb einer Woche nach Genehmigung)
- Einhaltung des Leistungsumfangs nach 3, Teil C, der Handlungsanleitung

- Vorstellung der Versicherten zur 14-tägigen Kontrolluntersuchung nach Beginn der Behandlung beim verordnenden Arzt
- Abrechnung gemäß EAP-Gebührenverzeichnis
- Übersendung des Vordrucks F2414 "Abrechnung für Erweiterte Ambulante Therapie" (Anlage 3.4) an den Unfallversicherungsträger mit der Abrechnung
- Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen und Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen
- Durchführung einer bedarfsabhängigen, regelmäßigen Fallkonferenz mit dem Unfallversicherungsträger

# 7. Aufgaben des Unfallversicherungsträgers

- Steuerung des Heilverfahrens
- Prüfung der Kostenübernahme nach 5, Teil C
- Qualitätssicherung
- Unverzügliche Rechnungsbegleichung, spätestens innerhalb von vier Wochen

# 8. Wo können die Verordnungsblätter bezogen werden?

Zuständig ist der jeweilige Landesverband der DGUV (Muster s. Anlagen).

Kontaktdaten der Landesverbände:

https://www.dguv.de/landesverbaende

# Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung (BGSW)

- Teil D -

# Teil D Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung (BGSW)

#### 1. Definition

Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung (BGSW) umfasst die nach Abschluss der Akutbehandlung in zeitlichem Zusammenhang stehenden medizinisch indizierten stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere die intensive Übungsbehandlung (ggf. unter Einschluss arbeitsbezogener Abklärung).

Sie findet unter ärztlicher Leitung und stationären Bedingungen in solchen Kliniken statt, die hierfür von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung beteiligt sind. Sie umfasst den Zeitraum, in dem bei schweren Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates und des zentralen und peripheren Nervensystems zur Optimierung des Rehabilitationserfolges ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht ausreichen oder nicht möglich bzw. nicht durchführbar sind.

#### 2. Indikationen

Eine mögliche medizinische Indikation für die BGSW besteht bei Verletzungen, die nach dem Verletzungsartenverzeichnis für das Verletzungsartenverfahren (VAV) oder das Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) vorgesehen sind.

Der Zeitpunkt des Beginns der BGSW hängt ab von der Verletzungsart, der Art der Operation, von fallbezogenen Kontextfaktoren sowie vom Teilhabeziel.

Die Rehabilitationseinrichtung muss hinsichtlich ihrer personellen, räumlichen sowie technisch-apparativen Ausstattung in der Lage sein, für den Patienten situationsgerecht eine optimale rehabilitative Behandlung leisten zu können.

Rückenmarkverletzte, Schwer-Brandverletzte und Schwer-Schädel-Hirnverletzte sind nach der Akutversorgung in spezielle Zentren zu verlegen.

Im Einzelfall kann darüber hinaus nach Rücksprache mit dem Beratenden Arzt auch bei anderen Indikationen/Diagnosen eine BGSW indiziert sein.

Außerdem können gravierende Begleiterkrankungen auch bei nicht im Verletzungsartenverzeichnis aufgeführten Verletzungen eine BGSW erfordern.

Zusätzlich können soziale und organisatorische Gründe Anlass für eine BGSW sein (z. B. persönliche und häusliche Verhältnisse, unzumutbare Anfahrtswege).

#### 3. Behandlungsinhalt

Die BGSW beinhaltet die fachlich-medizinischen Leistungen, die darauf ausgerichtet sind, unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal, nach einem ärztlichen Behandlungsplan, vorwiegend durch Anwendung von

- Physiotherapie/Krankengymnastik
- medizinischer Trainingstherapie
- Elektrotherapie
- Hydrotherapie und Thermotherapie
- Mechanotherapie (Manuelle Lymphdrainage und Massage)
- Ergotherapie
- Rehabilitationspflege
- arbeitsplatzbezogenem Aktivitätstraining
- sozialer Betreuung und anderer geeigneter Hilfen

den Gesundheitszustand zu verbessern oder einer Verschlimmerung entgegenzuwirken. Die verschiedenen Behandlungselemente sind kombiniert einzusetzen. Ergänzend dazu kommen im Bedarfsfall

- Ernährungs- und Diätberatung
- Sozialberatung
- Patientenschulung
- Psychologische Betreuung
- Hilfsmittelberatung, -versorgung und -gebrauchsschulung

zur Wiederherstellung der funktionalen Gesundheit in Betracht.

Zusätzlich beinhaltet die BGSW für Verletzungen des zentralen und peripheren Nervensystems

- Logopädie
- neuropsychologische Therapie
- Psychotherapie
- Soziotherapie
- Angehörigenbetreuung/-beratung

# 4. Leistungsumfang

#### 4.1 Therapeutische Maßnahmen

Eine BGSW-Einrichtung sollte für Verletzungen des Stütz- und Bewegungs- apparates mindestens folgende Einzeltherapie-Leistungen pro Tag entsprechend dem jeweiligen Verletzungsfolgezustand abgeben bzw. erbringen:

Orientierende Richtwerte für den Therapieplan sollten sein:

- 30 Minuten Physiotherapie/Krankengymnastik als Einzelbehandlung
- 60 Minuten Medizinische Trainingstherapie (MTT, MAT)
- 30 Minuten Ergotherapie als Einzelleistung
- 60 Minuten Hydro-, Mechano-, Elektrotherapie

Die aktiven therapeutischen Einzelleistungen müssen mindestens 3 Stunden pro Tag betragen. Abweichungen nach unten sind auf Aufforderung zu begründen. Eine Gesamtnettotherapiezeit (einschließlich Gruppenbehandlungen) von 4 Stunden darf nicht unterschritten werden.

Eine BGSW-Einrichtung für Verletzungen des zentralen und peripheren Nervensystems sollte in jedem Bereich (Sensomotorik, Koordination, Sprache/Sprechen, Kognition, Psyche), in dem alltags- und berufsrelevante Funktions- und Aktivitätsstörungen bestehen, tägliche Einzeltherapie abgeben bzw. erbringen.

# 4.2 Arbeitsbezogene Maßnahmen

Im Rahmen der BGSW kommt als arbeitsbezogene Maßnahme die arbeitsplatzbezogene medizinische Trainingstherapie (Work Conditioning) zum Einsatz.

Hierunter sind die therapeutischen Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, bestehende physische Defizite in der neuromuskulären (Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit und Koordination) und der kardiopulmonalen Funktion auszugleichen.

Weiterführende arbeitsplatzbezogene, therapeutische Maßnahmen, im Sinne des Work Hardening sind Gegenstand der ABMR. Work Hardening in diesem Sinne sind die therapeutischen Maßnahmen, bei denen physische Konditionierung und Arbeitssimulationstraining zur Anwendung kommen. Näheres dazu unter ABMR.

Soweit in der Reha-Planung absehbar ist, dass eine ABMR erforderlich werden könnte, sollte bereits die BGSW in einer zur ABMR zugelassenen Einrichtung durchgeführt werden.

## 5. Ausstellen der Verordnung

Wer verordnet und zu welchem Zeitpunkt?

Der D-Arzt oder der Handchirurg nach § 37 Abs. 3 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger verordnet die BGSW so rechtzeitig vor dem vorgesehenen Behandlungsbeginn, dass der Unfallversicherungsträger die Möglichkeit hat, innerhalb von 24 Stunden eine Entscheidung zu treffen.

Nach der Genehmigung stimmt der verordnende Arzt den Aufnahmetermin mit der BGSW-Klinik ab. Dabei stellt er sicher, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme alle notwendigen ärztlichen Unterlagen dort vorliegen.

Wie wird verordnet?

Mit dem Vordruck gemäß Anlage 5 "Verordnung zur Durchführung einer BGSW (F 2150). Dieser ist an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu senden, damit eine Genehmigung geprüft werden kann.

Für welchen Zeitraum wird verordnet?

Solange ein erkennbarer und messbarer Funktionsgewinn zur völligen oder weitestgehenden Wiederherstellung zu verzeichnen ist oder einer drohenden Verschlimmerung vorgebeugt werden kann und solange die Maßnahme unter stationären Bedingungen erfolgen muss

• grundsätzlich für längstens 4 Wochen

#### Beachte:

Jede Verlängerung muss vom Arzt der BGSW-Klinik beim Unfall- versicherungsträger eine Woche vor dem Ablauf des bereits genehmigten Zeitraumes formlos beantragt und begründet werden.

lst nach dem genehmigten Behandlungszeitraum kein Funktionsgewinn feststellbar, ist festzulegen, ob

- die BGSW abzuschließen ist oder
- eine andere medizinische Maßnahme, ggf. welche, notwendig sein könnte.

#### Genehmigung

#### 6.1 Erstverordnung

Der Unfallversicherungsträger entscheidet innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Verordnung über die Anerkennung oder Ablehnung der BGSW. Die Information erfolgt jeweils gegenüber dem verordnenden Arzt, dem Versicherten und der BGSW-Klinik.

Antwortet der Unfallversicherungsträger dem verordnenden Arzt nicht innerhalb von 24 Stunden, gilt die BGSW als genehmigt. In diesem Fall informiert der verordnende Arzt darüber schriftlich die BGSW-Klinik und sendet ihr ausnahmsweise direkt die Verordnung zu. Wochenenden und Feiertage verlängern diese Frist.

Im Rahmen der Reha-Planung nach Ziffer 3 des Handlungsleitfadens "Das Reha-Management der DGUV" ist eine zusätzliche Genehmigung nicht erforderlich.

# 6.2 Verlängerungsantrag

Der begründete formlose Verlängerungsantrag der BGSW-Klinik ist vom Unfall- versicherungsträger zu genehmigen bzw. abzulehnen.

# 7. Aufgaben der BGSW-Klinik

- Unverzügliche Aufnahme in Absprache mit dem verordnenden Arzt
- Unverzügliche Erstattung des Aufnahmeberichts (F 2152, Anlage 4.2) durch den leitenden Arzt der BGSW-Klinik
- Bei Behandlung begleitender peripherer Nervenverletzungen in BGSW-Kliniken für Verletzungen des Stütz- und Bewegungssystems ist eine Diagnostik und ggf. Mitbehandlung durch einen Neurologen erforderlich; dies gilt auch bei Zustand nach akutem komplexen regionalen Schmerzsyndrom I und II (Reflex-/ Algodystrophiesyndrom, Morbus Sudeck, CRPS)
- Durchführung der Therapie gemäß Therapievorschlag auf BGSW-Verordnung (F 2150) und ärztlichem Behandlungsplan
- Einhaltung des Leistungsumfangs nach 4, Teil D
- Durchführung einer regelmäßigen Fallkonferenz mit dem Unfallversicherungsträger
- Beendigung der BGSW mit BGSW-Kurzbericht (F 2156, Anlage 4.3); dieser ist entbehrlich, wenn der Abschlussbericht (F 2160, Anlage 4.4) bereits zur Entlassung fertig gestellt ist oder in der abschließenden Fallkonferenz Regelungen getroffen worden sind. In diesem Fall sind "Medikation" und "Vorschläge" im Abschlussbericht anzugeben
- Erstattung eines Abschlussberichts an den Unfallversicherungsträger innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung
- Übersendung des Vordrucks "Therapie- und Dokumentationsplan" (F 2158, Anlage 4.5) sofort nach Abschluss der 14-tägigen Behandlung an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Für weitere Behandlung ist ein neuer Plan zu verwenden
- Zeitgerechte und vollständige Berichtserstattung, da sonst die Bezahlung der Behandlungskosten erst nach Eingang der Berichte erfolgt
- Rücküberweisung der Versicherten an den weiterbehandelnden Arzt
- Bei Behandlungsbedürftigkeit über den genehmigten Zeitraum hinaus ist die Verlängerung vom Arzt der BGSW-Klinik beim Unfallversicherungsträger eine Woche vor dem Ablauf des bereits genehmigten Zeitraums formlos zu beantragen
- Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen und Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen

# 8. Aufgaben des Unfallversicherungsträgers

- Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach 6., Teil D; Benachrichtigung des Versicherten mit Vordruck V 2152 (Anlage 4.6)
- Auswahl der BGSW-Klinik in Abhängigkeit vom Verletzungsmuster und der Begleitfaktoren
- Qualitätssicherung
- Bezahlung der Rechnungen nach vollständiger Vorlage der Berichte (Kurzbericht, Abschlussbericht, Therapie- und Dokumentationsplan)

# 9. Wo können die Verordnungsblätter bezogen werden?

Zuständig ist der jeweilige Landesverband der DGUV (Muster s. Anlagen). Kontaktdaten der Landesverbände:

https://www.dguv.de/landesverbaende

# Arbeitsplatzbezogene Muskuloskelettale Rehabilitation (ABMR)

- Teil E -

## Teil E Arbeitsplatzbezogene Muskuloskelettale Rehabilitation (ABMR)

#### 1. Definition

Die ABMR (Arbeitsplatzbezogene Muskuloskelettale Rehabilitation) ist eine erweiterte Standardmaßnahme, bei der konkret benötigte arbeitsrelevante Aktivitäten in die Therapie integriert warden. Mittels arbeits-, ergo-, trainings- und physiotherapeutischer Interventionen und auf Grundlage ärztlicher Beurteilung soll das Therapieziel (die Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit) erreicht werden.

# 2. The rapieziele

Mittels einer spezifischen Arbeitsorientierung soll eine ausreichende funktionelle Belastbarkeit erreicht werden.

Primäres Therapieziel ist das Erreichen der Arbeitsfähigkeit i. S. einer vollschichtigen Rückkehr an den (bisherigen) Arbeitsplatz. In besonderen Einzelfällen (z. B. bei körperlich stark belastenden Tätigkeiten oder komplexen Verletzungsmustern) kann auch das Erreichen der ausreichenden Belastbarkeit für die Durchführung einer Arbeits- und Belastungserprobung (ABE) das Therapieziel darstellen. Die arbeitsplatzbezogene Belastbarkeit muss dabei mindestens vier Stunden betragen.

Können beide Ziele nicht erreicht werden, hat die ABMR-Einrichtung den Umfang der arbeitsplatzbezogenen Belastbarkeit dennoch im ABMR-Abschlussbericht (F 2166) zu dokumentieren. Dabei sind auch die konkreten funktionellen Einschränkungen und evtl. notwendige Therapie- und Hilfsmittelempfehlungen anzugeben.

#### 3. Indikationen

Die ABMR ist insbesondere indiziert nach Verletzungen von

- Menschen, die k\u00f6rperlich schwer t\u00e4tig sind
- Menschen mit spezifischen k\u00f6rperlichen Arbeitsbelastungen (z. B. einseitig monoton und/oder koordinativ beanspruchende T\u00e4tigkeiten) im Bereich der verletzten K\u00f6rperregion

und, wenn zusätzlich zu den Therapieelementen der EAP oder BGSW konkrete arbeitsplatzbezogene Therapieinhalte notwendig sind, um die oben genannten Therapieziele zu erreichen.

Besonders bei Fällen des Reha-Managements oder in Fällen, in denen eine ABE indiziert wäre, aber nicht durchgeführt werden kann, sollte eine ABMR in Erwägung gezogen werden.

#### 4. The rapie elemente

Zu den Therapieelementen der ABMR zählen zusätzlich zu den Behandlungsinhalten der EAP und BGSW folgende arbeitsplatzbezogene Therapieelemente:

- Ergotherapie mit Schwerpunkt Arbeitstherapie
- arbeitsplatzbezogene medizinische Trainingstherapie
- Arbeitssimulationstraining (z. B. an Kulissenarbeitsplätzen)
- das optional durchgeführte Praxistraining

Bei diesen Therapieelementen setzen die Rehabilitanden die physischen Behandlungsergebnisse aus den vorangegangenen Therapien in Übungen um, die den Anforderungen der beruflichen Tätigkeit entsprechen.

#### 5. Voraussetzung und Therapiegrundsätze

Die ABMR setzt eine ausreichende medizinische Grundbelastbarkeit (von mindestens 3 Stunden) für die Ausführung der körperlich beanspruchenden Therapiebestandteile voraus.

Die Therapie beschränkt sich nicht nur auf die verletzte Struktur, sondern berücksichtigt die arbeitsplatzbezogene Beanspruchung des gesamten Körpers. Ggf. wird durch Erlernen und Einüben von geeigneten Bewegungsabläufen ein verbleibendes Defizit kompensiert und so eine optimale Leistungsfähigkeit erreicht.

#### 6. Ablauf und Behandlungsinhalt

# 1. <u>Vorbereitung der Therapie:</u>

- Bereitstellung des T\u00e4tigkeitsprofils, des Reha-Plans und aktueller Befundberichte durch den UV-Tr\u00e4ger
- Bestätigung der notwendigen medizinischen Grundbelastbarkeit für die Durchführung der ABMR durch den für die ABMR qualifizierten Arzt der Einrichtung
- c) Erhebung und Dokumentation einer detaillierten, standardisierten funktionellen Tätigkeitsanalyse, um die kritischen Belastungselemente des jeweiligen Arbeitsplatzes zu identifizieren
- d) Anfertigung eines Patientenfähigkeitsprofils (Anwendung eines Screenings der kritischen Arbeitsplatzanforderungen mittels eines FCE-Systems)
- e) Abgleich des Patientenfähigkeitsprofils mit dem erhobenen Tätigkeitsprofil und Identifizierung der arbeitsplatzbezogenen Einschränkungen
- f) Festlegung der Therapieinhalte und Aufstellung des individuellen Therapieplans durch das ABMR-Reha-Team unter Einbeziehung des Versicherten

#### 2. Durchführung der Therapie:

Die therapeutischen Maßnahmen sind gemäß Vorgabe des für die ABMR qualifizierten Arztes und je nach Indikationen und/oder Leistungszustand des Versicherten mindestens an 5 Tagen pro Woche durchzuführen. Zu Beginn liegt die tägliche Therapiedauer bei mindestens 3 Stunden und wird mit zunehmender Dauer und unter ständiger ärztlicher Verantwortung in Abstimmung mit den beteiligten Therapeuten kontinuierlich bis zum Erreichen der difinierten Therapieziele gesteigert.

## 3. <u>Praxistraining:</u>

Teile der ABMR können als Praxistraining unter realen Arbeitsbedingungen durchgeführt werden. Hierbei soll insbesondere das Training unter Berücksichtigung der qualitativen Arbeitsanforderungen stattfinden. Vorausetzung ist eine arbeitsplatzbezogene Belastbarkeit des Versicherten von mindestens 2 Stunden.

Je nach Bedarf und Einschätzung kann ein Praxistraining am Arbeitsplatz des Versicherten oder Einrichtungen mit starkem Bezug zur realen Arbeitswelt (Bildungszentren der Handwerkskammern/Innungen, Kooperationsbetriebe, Lehrwerkstätten, sonstige Bildungseinrichtungen) erfolgen. Entscheidend für die Auswahl des jeweiligen externen Kooperationspartners ist das Konzept der ABMR-Einrichtung bzw. der Anspruch des UV-Trägers. Näheres bedarf der konkreten Planung im Einzelfall unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.

#### 4. Anforderungen für das Praxistraining:

Die zur ABMR zugelassene Einrichtung stellt die Eignung der externen Kooperationspartner sicher. Die qualifizierte therapeutische Begleitung am Ort des Praxistrainings ist ebenfalls durch die zugelassene Einrichtung der ABMR sicherzustellen.

## 5. Abschluss der Therapie:

Mit Beendigung der Behandlung erfolgt ein Abschlusstest und erneuter Abgleich zwischen dem Tätigkeits- und dem aktuellen Fähigkeitsprofil. Das Therapieergebnis ist, einschließlich einer Einschätzung zur Zielerreichung (möglichst Arbeitsfähigkeit), zu dokumentieren (F 2166).

#### 7. Verfahren

Sobald die Notwendigkeit arbeitsplatzbezogener Therapieinhalte abgesehen werden kann, sollten auch die herkömmlichen therapeutischen Maßnahmen bereits in einer zur ABMR zugelassenen Einrichtung erfolgen, um einen nahtlosen Übergang in die arbeitsplatzbezogene Therapie zu ermöglichen.

Liegt eine medizinische Grundbelastbarkeit von mindestens 3 Stunden vor oder ist diese absehbar und der Durchgangsarzt oder der für die ABMR qualifizierte Arzt der Einrichtung hält eine ABMR für erforderlich, wird diese mit dem Formtext F 2162 verordnet und an den UV-Träger übermittelt.

Die Therapie darf erst mit vorheriger Zustimmung des UV-Trägers begonnen werden. Die Verordnung umfasst den vorgeschlagenen Zeitraum, längstens aber vier Wochen.

Der UV-Träger entscheidet innrhalb von 3 Tagen nach Eingang der Erstverordnung über die Anerkennung oder Ablehnung der ABMR. Wochenenden und Feiertage verlängern diese Frist. Ggf. leitet der UV-Träger in Fällen, in denen eine ABMR als erweiterte Standardmaßnahme nicht ausreichend ist, eine stationäre TOR (Tätigkeitsorientierte Rehabilitation) in einer BG Klinik ein. Die Information erfolgt jeweils gegenüber dem verordnenden Arzt, dem Versicherten und der Reha-Einrichtung.

Ist das definierte Therapieziel mit der vorgesehenen Therapiedauer nicht erreicht worden, kann die Maßnahme um 2 Wochen (Gesamtdauer maximal 6 Wochen) verlängert werden. Voraussetzung ist, das seine Verbesserung der arbeitsplatzbezogenen Belastbarkeit in der Therapie eingetreten ist und das Therapieziel durch die Verlängerung erreicht werden kann.

Eine Verlängerung über 4 Wochen hinaus ist dem UV-Träger eine Woche vor Ablauf der genehmigten Therapiedauer mit der Verordnung F 2162 anzuzeigen. In diesem Fall ist eine erneute vorherigen Zustimmung des UV-Trägers erforderlich.

Die maximale Dauer der ABMR beträgt 6 Wochen. Ist nach dieser Zeit das Therapieziel nicht erreicht worden, ist die ABMR zu beenden und die weiteren Schritte sind möglichst in einer Fallkonferenz abzusprechen.

#### 8. Berichtswesen

Die ABMR-Einrichtung erstattet dem UV-Träger und dem D-Arzt zu Beginn der Maßnahme einen Aufnahmebericht (F 2164).

Am Ende der ABMR-Maßnahme wird ein Abschlussbericht (F 2166) erstellt und an den UV-Träger und den D-Arzt gesandt.

Die Formtexte erhält die ABMR-Einrichtung als PDF-Datei beim zuständigen Landesverband der DGUV (Muster s. Anlagen).

Kontaktdaten der Landesverbände:

https://www.dguv.de/landesverbaende

# 9. Qualitätssicherung:

Die Einrichtungen der ABMR haben sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen der UV-Träger zu beteiligen.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen können z. B. auch ein jährliches Review der abgeschlossenen Fälle beinhalten.

- 26 -

<b>Verordnung</b> von Le	istungen zur Kranken	gymnastik/Physikalischer	n Therapie			
Unfallversicherungsträger		Sie dürfen Leistungen dieser Verordnung				
Name, Vorname des Versicherten	Geburtsdatum	Regelungen der Vereinbarung zwischen den physiotherapeutischen Berufsverbänden und den Verbänden der UV-Träger – in gültiger Fassung – anerkennen. Insbesondere ist Voraussetzung, dass Sie die fachlichen Anforderungen erfüllen und die vereinbarten Gebühren akzeptieren. Fehlen festgelegte Voraussetzungen, besteht kein Vergütungsanspruch.				
Unfallbetrieb (Bezeichnung bzw. Name	e und Anschrift des Arbeitgebers, der	Kindertageseinrichtung, der Schule oder H	ochschule, des Pflegebedürftigen)			
Wohnung des Versicherten, Straße, Po	ostleitzahl, Ort	Diagnose				
Unfalltag						
1 Leistungsziffer (s. Folgeseite):	Leistungsziffer (s. Folgeseite):	Leistungsziffer (s. Folgeseite):	Leistungsziffer (s. Folgeseite):			
Anzahl der Behandlungen insgesamt:	Anzahl der Behandlungen insgesamt:	Anzahl der Behandlungen insgesamt:	Anzahl der Behandlungen insgesamt:			
Behandlungstage pro Woche:	Behandlungstage pro Woche:	Behandlungstage pro Woche:	Behandlungstage pro Woche:			
2 Nur aus	szufüllen bei Überschreiten de	r Regel-Zeitintervalle (siehe Folges	eite)			
notwendig für eir	nzelne Leistungsziffern die vorge seite) überschritten werden solle	n gültigen Leistungsverzeichnis. Sowe gebenen Behandlungseinheiten oder en, ist dies nachfolgend unter Angabe d der Zeitintervalle zu begründen!	Zeitintervalle <sup>1)</sup> pro			
Behandlungseinheiten pro Behandlungstag:	Behandlungseinheiten pro Behandlungstag:	Behandlungseinheiten pro Behandlungstag:	Behandlungseinheiten pro Behandlungstag:			
Zeitintervalle pro Behandlungseinheit:	Zeitintervalle pro Behandlungseinheit:	Zeitintervalle pro Behandlungseinheit:	Zeitintervalle pro Behandlungseinheit:			
Gründe:	Gründe:	Gründe:	Gründe:			
3 Begründung für eine Weiterverd	ordnung nach einer Behandlungs	szeit von 4 Wochen:				
4 Behandlungsbeginn am	Ctownslo	des D. Austre	Datum			
Wiedervorstellung zur Kontrolluntersuchung bei mir am	Stemper o	des D-Arztes	Unterschrift des D-Arztes			
(spätestens alle 28 Tage)						
1) Ein Zeitintervall entspricht einer		ndlung bitte die Folgeseite benutzen!				

Übersicht über Leistungsziffern, -beschreibungen und Zeitintervalle<sup>1)</sup> pro Behandlungseinheit (bei allen Leistungen ist im Regelfall **eine** Behandlungseinheit pro Behandlungstag zu Grunde zu legen)

#### 8101 (9101)<sup>2</sup>)

Krankengymnastische Behandlung auch auf neurophysiologischer Grundlage Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8102 (9102)2)

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei erworbenen traumatischen, zentralen und peripheren Bewegungsstörungen beim Kind Regel-Zeitintervalle: 4

#### 8103 (9103)2)

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei erworbenen traumatischen, zentralen und peripheren Bewegungsstörungen beim Erwachsenen Regel-Zeitintervalle: 3

#### 8104 (9104)<sup>2</sup>)

Krankengymnastische Behandlung in Gruppen ab 3 Teilnehmer Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8105 (9105)2)

Krankengymnastik im Bewegungsbad (+) Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8106 (9106)<sup>2</sup>)

Krankengymnastik im Bewegungsbad in Gruppen (+) Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8107 (9107)<sup>2</sup>)

Manuelle Therapie Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8201 (9201)<sup>2</sup>)

Wärmeanwendung bei einem oder mehreren Körperabschnitten (alle Wärmestrahler) Regel-Zeitintervall: 1

#### 8202 (9202)<sup>2</sup>)

Heiße Rolle bei einem oder mehreren Körperabschnitten Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8203 (9203)<sup>2</sup>)

Warmpackung oder Teilbäder eines oder mehrerer Körperabschnitte mit Paraffinen bzw. Paraffin-Peloid-Gemischen (+) Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8204 (9204)<sup>2</sup>)

Warmpackung mit natürlichen Peloiden (Moor, Fango, Schlick, Pelose) Teilpackung eines Körperabschnittes (+) Regel-Zeitintervalle: 2

## 8205 (9205)<sup>2</sup>)

Warmpackung mit natürlichen Peloiden (Moor, Fango, Schlick, Pelose) Doppelpackung, zwei Körperabschnitte (+) Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8206 (9206)<sup>2</sup>)

Kälteanwendung bei einem oder mehreren Körperabschnitten (Kompresse, Eisbeutel, Peloide, Eisteilbad) Regel-Zeitintervall: 1

#### 8207 (920**7**)<sup>2</sup>)

Apparative Kälteanwendung bei einem oder mehreren Körperteilen (Kaltgas, Kaltluft)

#### 8301 (9301)<sup>2</sup>)

Elektrobehandlung einzelner oder mehrerer Körperabschnitte mit Reizströmen Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8302 (9302)<sup>2</sup>)

Elektrogymnastik einzelner oder mehrerer Körperabschnitte bei Lähmungen Regel-Zeitintervalle: 2

#### 8303 (9303)<sup>2</sup>)

Behandlung einzelner oder mehrerer Körperabschnitte mit Ultraschall Regel-Zeitintervall: 1

#### 8304 (9304)<sup>2</sup>)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit Iontophorese (ohne Medikamente) Regel-Zeitintervall: 1

#### 8401 (9401)<sup>2</sup>)

Klassische Massage sowie Spezialmassage

#### 8402 (9402)<sup>2</sup>)

Manuelle Lymphdrainage eines Körperabschnitts Regel-Zeitintervalle: 3

#### 8403 (9403)2)

Manuelle Lymphdrainage zweier oder mehrerer Körperabschnitte Regel-Zeitintervalle: 4

# 8403 a (9403 a)<sup>2</sup>)

Kompressionsbandagierung

#### 8405 (9405)2)

Hand-, Fußbad mit Zusatz (+)

# 8407 (9407)<sup>2</sup>)

Gashaltiges Bad (+)

#### 8409 (9409)2)

Hydroelektrisches Vollbad (+)

#### 8410 (9410)<sup>2</sup>)

Zwei- und Vierzellenbad

# 8412 (9412)2)

Unterwasserdruckstrahlmassage (+)

# 8413 (9413)2)

Chirogymnastik 8414 (9414)<sup>2</sup>)

Extensionsbehandlung

#### 8501 (9501)<sup>2</sup>)

Einzelinhalation
Regel-Zeitintervall: 1

#### 8502 (9502)<sup>2</sup>)

Rauminhalation
Regel-Zeitintervall: 1

#### 8601 (9601)<sup>2</sup>)

Zusätzlich ärztlich verordnete Ruhe

#### 8602 (9602)2)

Ärztlich verordneter Hausbesuch

- 1) Ein Zeitintervall entspricht einer Behandlungszeit von 10 Minuten.
- <sup>2</sup>) Die mit "8" beginnenden Ziffern entsprechen der Vereinbarung mit den Verbänden der physiotherapeutischen Berufe. Die mit "9" beginnenden Ziffern entsprechen dem BG-Nebenkostentarif bei ambulanter Leistungserbringung durch ein Krankenhaus.
- (+) Bei allen mit (+) gekennzeichneten Positionen ist die erforderliche Nachruhe Bestandteil des Vergütungssatzes.

Bestätigung der Leistungserbringung durch den Versicherten							
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift				

	Datum
	Unterschrift
	Therapeut
	Stempel
Thera	apeutische Praxis

#### - 28 -Anlage 2 Verordnung von Leistungen zur Ergotherapie Unfallversicherungsträger Sie dürfen Leistungen dieser Verordnung erbringen und abrechnen, wenn Sie die Regelungen der Vereinbarung zwischen ergotherapeutischem Berufsverband und Geburtsdatum Name, Vorname des Versicherten den Verbänden der UV-Träger - in gültiger Fassung - anerkennen. Insbesondere ist Voraussetzung, dass Sie die fachlichen Anforderungen erfüllen und die vereinbarten Gebühren akzeptieren. Fehlen festgelegte Voraussetzungen, besteht kein Vergütungsanspruch. Unfallbetrieb (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Kindertageseinrichtung, der Schule oder Hochschule, des Pflegebedürftigen) Wohnung des Versicherten, Straße, Postleitzahl, Ort Diagnose Unfalltag 1 Leistungsziffer (s. Folgeseite): Leistungsziffer (s. Folgeseite): Leistungsziffer (s. Folgeseite): Leistungsziffer (s. Folgeseite): Anzahl der Behandlungen Anzahl der Behandlungen Anzahl der Behandlungen Anzahl der Behandlungen insgesamt: insgesamt: insgesamt: insgesamt: Behandlungstage pro Woche: Behandlungstage pro Woche: Behandlungstage pro Woche: Behandlungstage pro Woche: 2 Nur auszufüllen bei Überschreiten der Regel-Zeitintervalle (siehe Folgeseite) Die Behandlungszeiten ergeben sich aus der gültigen "Leistungsbeschreibung Ergotherapie für die gesetzliche Unfallversicherung". Soweit medizinisch notwendig für einzelne Leistungsziffern die vorgegebenen Behandlungseinheiten oder Zeitintervalle<sup>1)</sup> pro Tag (s. Folgeseite) überschritten werden sollen, ist dies nachfolgend unter Angabe der Anzahl der Behandlungseinheiten und der Zeitintervalle zu begründen! Behandlungseinheiten pro Behandlungseinheiten pro Behandlungseinheiten pro Behandlungseinheiten pro Behandlungstag: Behandlungstag: Behandlungstag: Behandlungstag: Zeitintervalle pro Zeitintervalle pro Zeitintervalle pro Zeitintervalle pro Behandlungseinheit: Behandlungseinheit: Behandlungseinheit: Behandlungseinheit: Gründe: Gründe: Gründe: Gründe: 3 Begründung für eine Weiterverordnung nach einer Behandlungszeit von 4 Wochen: 4 Behandlungsbeginn am Datum Stempel des D-Arztes/Handchirurgen

Für die Bestätigung der Behandlung bitte die Folgeseite benutzen!

1) Ein Zeitintervall entspricht einer Behandlung von 15 Minuten.

Unterschrift des

D-Arztes/Handchirurgen

Wiedervorstellung zur

Kontrolluntersuchung bei mir am

(spätestens alle 28 Tage)

Übersicht über Leistungsziffern, -beschreibungen und Zeitintervalle<sup>1)</sup> pro Behandlungseinheit (bei allen Leistungen ist im Regelfall eine Behandlungseinheit pro Behandlungstag zu Grunde zu legen)

1	1	1

Ergotherapeutische Behandlung bei motorischfunktionellen Störungen Regel-Zeitintervalle: 3

#### 11.2

Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen Regel-Zeitintervalle: 4

#### 11.3

Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/-Neuropsychologisch orientierte Behandlung Regel-Zeitintervalle: 3

#### 11.4

Ergotherapeutische Einzelbehandlung bei psychischfunktionellen Störungen Regel-Zeitintervalle: 5

#### 11.5

Arbeitstherapie/betriebliches Arbeitstraining (in enger Kooperation und nur nach Genehmigung durch UV-Träger; hierzu nimmt Ergotherapeut mit UV-Träger Kontakt auf) Regel-Zeitintervalle: 4

#### 11.6

Beratung zur Integration in das berufliche und soziale Umfeld (außerhalb der ergotherapeutischen Praxis - in enger Kooperation und nur nach Genehmigung durch UV-Träger; hierzu nimmt Ergotherapeut mit UV-Träger Kontakt auf)

Regel-Zeitintervalle: 4

#### 12.2

Thermische Anwendungen - Wärme oder Kälte

#### 12.3

Ergotherapeutische temporäre Schiene (bei Schienen über 150 EUR ist ein Kostenvoranschlag erforderlich)

#### 12.5

Ärztlich verordneter Hausbesuch

1) Ein Zeitintervall entspricht einer Behandlungszeit von 15 Minuten. Die notwendige Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil der Behandlungszeit.

Eine ergotherapeutische Gruppenbehandlung kann erst erfolgen, wenn dieser eine ergotherapeutische Befunderhebung im Rahmen einer Einzelbehandlung vorausging, bei der auch die Zuordnung zur entsprechenden Gruppe erfolgt. Nach bereits erfolgter Einzelbehandlung werden in Absprache mit dem verordnenden Arzt Gruppenbehandlungen ohne nochmalige Befunderhebung durchgeführt.

Bestätigung der Leistungserbringung durch den Versicherten							
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift				

Datum
Unterschrift
Therapeut
Stempel
Therapeutische Praxis
Therapeutiserie i Taxis

- 30 -

Verordnung zur Durchführung einer Erweiterten Am	bulanten Physiotherapie (EAP) - EAP-Einrichtung -
Unfallversicherungsträger  Name, Vorname des Versicherten Geburtsdatu	Mit der Therapie darf erst begonnen werden, sobald die Kostenübernahme-Erklärung des UV-Trägers vorliegt.
Unfallbetrieb (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Kindertageseinrich	htung, der Schule oder Hochschule, des Pflegebedürftigen)
Vollständige Anschrift des Versicherten	Die Durchführung der EAP ist in folgender zugelassener Einrichtung vorgesehen:
Unfalltag	
K F	ordnung: frankengymnastik * hysikalische Therapie * fedizinische Trainingstherapie **
OP-Datum: Art der operativen Versorgung:	Ggf. bekannte Vorschäden o. Erkrankungen:
Beigefügt ist:	
*: Isolierte Krankengymnastik oder Physikalische Therapie ist grundsätz **: Die Medizinische Trainingstherapie kann innerhalb der EAP auch isoli	
Therapieziel: Steigerung von  Beweglichkeit	Koordination
Therapiehinweise: (Limitierung von Bewegung und Belastung, besondere Bea	chtung von)
Behandlungsbeginn:  am (Datum):	
Behandlungssequenz:	
☐ 5 Tage/Woche ☐ 4 Tage/Woche ☐ 6 Tage/Woche	
Arbeitsfähigkeit besteht während der EAP: ☐ nein ☐ ja	
Wiedervorstellung zur Kontrolluntersuchung bei mir am: (spätestens 14 Tage nach Behandlungsbeginn)	
Datum Unterschrift des D-Arztes	Stempel des D-Arztes



# Hinweis:

Für die Verordnung über die 2. Woche hinaus ist eine weitere Kostenübernahmeerklärung nicht erforderlich.

Ein EAP-Verfahren ist grundsätzlich auf 4 Wochen begrenzt. Sollte aus Sicht des verordnenden und behandelnden D-Arztes das EAP-Verfahren im Einzelfall auf Grund der noch bestehenden Unfallfolgen dennoch fortgeführt werden müssen, ist dies vom verordnenden und behandelnden D-Arzt gesondert im voraus zu begründen. Soweit der UV-Träger der Fortführung über die 4. Woche hinaus nicht widerspricht, kann die EAP weiterhin erbracht werden.

# Abrechnung für Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)

EAP-Institut:		Name, Vorname der versicherten Person:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
Geburtsdatum:	Unfalltag:	Kooperationsärztin/ Kooperationsarzt:				
	ung erfolgte nicht durch D-Ärztin/D-Arzt irurgin/Handchirurg	Kostenübernahme-Zusage durch UV-Träger liegt vor vom				

Datum	Krankengyr	nnastische Therapie Phy		Physikalische Therapie		Medizinische Trainingstherapie		Pau- schal- beträge *2		Berichte	
	Dauer in Minuten	Unterschrift der versicherten Person	Dauer in Minuten	Unterschrift der versicherten Person	Dauer in Minuten	Unterschrift der versicherten Person			Erstellung u. Dokumentation Therapieplan	Eingangs- u. Abschlusstests an Isokineti. Geräten	Auswertung der Eingangs- u. Abschlusstests
						Summe					

<sup>\* 1:</sup> Erbrachte Leistungen der EAP können pro Tag mit einer Tagespauschale (Höchstsatz) abgerechnet werden. Der Betrag ist dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

<sup>\* 2:</sup> Werden Elemente der EAP isoliert erbracht, können nur die sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis ergebenden Einzelpauschalen abgerechnet werden. Werden zwei Elemente der EAP erbracht, kann der sich aus der Addition der Pauschalbeträge ergebende Gesamtbetrag abgerechnet werden.

# Abrechnung für Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)

Datum Krankengymnastische Therapie		Priysika	lische Therapie	Medizinisch	e Trainingstherapie	Tages- pau- schale *1	Pau- schal- beträge *2	Test,	Untersuchungen, I	<b>Berichte</b>
Dauer in Minuten	Unterschrift der versicherten Person	Dauer in Minuten	Unterschrift der versicherten Person	Dauer in Minuten	Unterschrift der versicherten Person			Erstellung u. Dokumentation Therapieplan	Eingangs- u. Abschlusstests an Isokineti. Geräten	Auswertung der Eingangs- u. Abschlusstests
Überte 2 le Velerie										
			00	ernay. Summ						
				Minuten versicherten Person Minuten versicherten Person	Minuten versicherten Person Minuten versicherten Person Minuten		Dauer in Minuten versicherten Person Dauer in Mi	Dauer in Minuten versicherten Person Dauer in Minuten versicherten Person Dauer in Minuten Unterschrift der versicherten Person Untersc	Dauer in Minuten Unterschrift der versicherten Person Minuten Unterschrift der versicherten Person Minuten Wersicherten Person Minuten Wersich	Dauer in Minuten Unterschrift der versicherten Person Minuten Versicherten Person Minu

<sup>\* 1:</sup> Erbrachte Leistungen der EAP können pro Tag mit einer Tagespauschale (Höchstsatz) abgerechnet werden. Der Betrag ist dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

<sup>\* 2:</sup> Werden Elemente der EAP isoliert erbracht, können nur die sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis ergebenden Einzelpauschalen abgerechnet werden. Werden zwei Elemente der EAP erbracht, kann der sich aus der Addition der Pauschalbeträge ergebende Gesamtbetrag abgerechnet werden.

Verordnung zur	Durchfüh	rung eine	r BGS	SW				
Unfallversicherungsträger				Mit der BGSW darf erst begonnen werden, sobald die Genehmigung des UV-Trägers vorliegt oder wenn 24 Stunden nach Übersendung dieser Verordnung an den UV-Träger von diesem keine Antwort vorliegt. Wochenenden und Feiertage verlängern diese Frist. Diese Verordnung umfasst den vorgeschlagenen Zeitraum, längstens				
Name, Vorname des Versicherten		Ge	burtsdatum					
Beschäftigt als	S	eit		aber vier Wochen. Eine Verlän Klinik beim UV-Träger eine Wo				
Unfallbetrieb, ggf. mit Telefon-Nr. (Bez	eichnung bzw. Name	und Anschrift des Arbe	eitgebers, der	Kindertageseinrichtung, der Schule	oder Hochschule, des P	flegebedürftigen)		
Vollständige Anschrift des Versiche	erten			Telefon-Nr. des Versicherten	Staatsangehörigkeit	Geschlecht		
Unfalltag	Az. des UV-Träge	ers			<u> </u>			
Diagnosen:								
Diagnose	ICD 10	OP-Datum	Art der \	Versorgung	ICPM	AO-Klassi- fikation		
1.								
2.								
3.								
4.	. (54000)		<u> </u>	1 "1 10				
Beigefügt ist: D-Arzt-Berich Behandlungsrelevante unfa	,	☐ ja ☐		urde übersandt am	·			
Denandungsielevante unia	manabhangige	Diagnose(II). I II	enext und					
Therapie nicht ambulant me	_	□ ambulanta [	inrightun	a sight arraighbar				
Schwere der Verletzung ambulante Betreuung/V	•			g nicht erreichbar n Gründen nicht gewährle	eistet			
Therapieziel und -vorschläg	ge:							
Kann der Versicherte vorau	ssichtlich seine	e bisherige Tätig	keit wiede	er aufnehmen?				
☐ ja ☐ unklar	nein							
Arbeitsbezogene Abklärung	g erforderlich?	□ja		nein				
Voraussichtliche Entlassun	g aus akutstation	onärer Behandlu	ng:					
Sofortiger Beginn der BGS	W nach Entlass	sung:						
ja, vorgeschlagene BGS nein, weil:	SW-Klinik:							
deshalb voraussichtlicher E	Beginn der BGS	W am		_ •				
Voraussichtliche Dauer der	BGSW	1 Woche	2 Woch	nen 🗌 3 Wochen [	4 Wochen			
Datum Unter	schrift des Durc	chgangsarztes	Ansc	hrift/Stempel des Durchga	angsarztes			
Fax-Nr. für Antwort:								
Genehmigung								
☐ ja ☐ uneinges ☐ nein, Information folgt	chränkt	☐ ja, aber (z	. B. ander	re BGSW-Klinik):				
Datum Unter	schrift des Sac	nbearbeiters	Ansc	hrift/Stempel des Unfallve	ersicherungsträge	rs		
Der Versicherte wird über o	lie Genehmiau	na informiert (Vo	rdruck V	2152).				
3. Table to the door o		555 (10		/-				

Verteiler für Verordnung: UV-Träger

**Verteiler für Genehmigung:** BGSW-Klinik Verordnender D-Arzt

BG5W-Authanmeberich	Ιτ	Bitte sofort nach der Au	fnahn	ne zusamme	n mit der
Unfallversicherungsträger	Anlage 1 (Tätigkeitsbeschreibung) an den UV-Träger				
Name, Vorname des Versicherten	senden. Hierher überwiesen von:				
	Die Genehmigung des UV-Trägers zur Überweisung				
Beschäftigt als	in die BGSW auf dem F ☐ ja ☐ nein	2150	) liegt vor:		
Unfallbetrieb, ggf. mit Telefon-Nr. (Bezeichnung bzw. N	 ame und Anschrift des Arbeitgebers, der	-	oder Ho	ochschule, des Pf	legebedürftigen)
Vollständige Anschrift des Versicherten		Telefon-Nr. des Versicherten	Staat	sangehörigkeit	Geschlecht
Unfalltag Az. des UV-T	rägers				
				Τ	
Behandlungsrelevante Diagnosen/Verle - falls abweichend vom F 2150 -	etzungsfolgen (bitte genaue f	reitextliche Beschreibung	<b>J</b> ):	ICD 10	
Vom o. g. Unfall unabhängige Erkranku	ingen/Vorschäden, die einen	Einfluss auf den Heilverl	auf	ICD 10	
nehmen: - falls abweichend vom F 2150 -	go., voice, and only				
	(6)				
Relevante Funktions- und Fähigkeitsstö  Ist der Versicherte rehafähig?  Therapieziele der BGSW-Klinik:	örungen (nach ICF) zu Begin	n der BGSW:			
Fügen Sie bitte zur Quantifizierung des Datenschutz:		lessblätter bei.			
Ich habe die Hinweise nach § 201 SGB VII (	gegeben.				
Aufnahmedatum:	_				
Behandelnder Arzt, Ansprechpartner		Telefon	n-Durc	chwahl:	
Datum Unterschrift	des Arztes	Anschrift/Stempel der be	ehande	elnden Klinik	
Calculation DOCIAL Austrialian already to the control Austria	and 4 let in Calabbu the DOOM A			- b d - b - C = 040	Δ th tr

Gebühr für BGSW-Aufnahmebericht mit Anlage 1 ist in Gebühr für BGSW-Ausführlichen ärztlichen Entlassungsbericht F 2160 enthalten.

Name, Vorname:		Geburtsdatum:			
Tätigkeitsbeschreibung zum I	BGSW-Aufnahmebericht (Anlag	je 1)			
Erlernter Beruf:					
Vor dem Unfall ausgeübte Tätigkeit:					
Wird inzwischen eine Rente vom RV-T	räger bezogen? 🔲 ja 📗	] nein			
Beschreibung der zuletzt ausgeübten	beruflichen Tätigkeit des Versicherten	:			
Art der Tätigkeit:					
ständig stehend vorwiegend auf den Beinen gehend und stehend ständig sitzend im Wechsel von stehen/gehen/sitzen Bildschirmarbeitsplatz Publikumsverkehr	an Maschine stehend an Maschine sitzend oft in gebückter Stellung oft mit erhobenen Armen oft kniend, hockend andere Zwangshaltungen fremd-/ sprachliche Anforderungen	<ul> <li>☐ Heben u. Tragen von Lasten bis 7 kg</li> <li>☐ Heben u. Tragen von Lasten von 7 - 20 kg</li> <li>☐ Heben u. Tragen von Lasten über 20 kg</li> <li>☐ auf Gerüst und Leitern</li> <li>☐ Erfordernis von Schwindelfreiheit</li> <li>☐ Erfordernis von Gleichgewichtssinn</li> <li>☐ besondere Handfertigkeiten</li> </ul>			
	Leitungs-/ Führungsaufgaben	ständig beidhändig			
Regelmäßige Arbeitszeit:					
6 Stunden und länger 3 Stunden bis unter 6 Stunden unter 3 Stunden	Einschicht  Zweischicht  Nachtschicht  Wechselschicht	☐ Fließbandakkord ☐ Einzelakkord bzw. Stückakkord ☐ Gruppenakkord			
Äußere Einflüsse:					
Arbeit bei künstlichem Licht angestrengtes Sehen (Feinarbeit) Arbeit im Freien überwiegend witterungsgeschützt Nässe Tragen von Sicherheitsschuhen	<ul> <li>Kälte</li> <li>Hitze</li> <li>Zugluft</li> <li>Druckluft</li> <li>starker Lärm</li> <li>Vibrationen und Erschütterungen</li> </ul>	starke Staubentwicklung belästigende Rauchentwicklung belästigende Gase oder Dämpfe chemische Einflüsse hautempfindliche Arbeiten			
Sonstiges:					
☐ lange Anfahrtszeiten ☐ ständige Konzentration nötig ☐ besondere Verantwortlichkeit ☐ besonders gutes Reaktionsvermögen	rasche Entscheidungsfähigkeit Anlagensteuerung (Überwachung) Auswärts-Montage Reisetätigkeit	<ul> <li>□ Pkw</li> <li>□ Lkw ohne Hebearbeiten</li> <li>□ Lkw mit Hebearbeiten</li> <li>□ sonstige Fahrzeuge</li> <li>□ Baumaschinenführer (Kran, Bagger)</li> </ul>			
Weitere spezifische Belastungen					
Ich bestätige die Angaben		Unterschrift des Patienten			

BGSW-Kurzberic	cht						
Unfallversicherungsträger			Bitte zusammen mit der Anlage 1 (Sozialmedizinische				
Name, Vorname des Versicherten		Leistungsbeurteilung) und der BGSW-Verordnung (F 2150) dem Versicherten für den D-Arzt mitgeben					
Beschäftigt als	Sei	it	und unverzüglich an den Unfallversicherungsträger senden. Therapieplan F 2158 beifügen.				
Unfallbetrieb, ggf. mit Telefon-Nr. (Bezo	eichnung bzw. Name u	und Anschrift des Arbeitgebers, der	I Kindertageseinrichtung, der Schule	oder Hochschule, des Pfl	egebedürftigen)		
Vollständige Anschrift des Versiche	erten		Telefon-Nr. des Versicherten	Staatsangehörigkeit	Geschlecht		
Unfalltag	Az. des UV-Träger	s					
Diagnosen:	ICD 10	Behandlungsergel (insbesondere mit B	onisse ezug auf Funktions- und Fäh	nigkeitsstörungen)			
Letzte Medikation und Appl	likationsform:						
Als arbeitsfähig entlassen:	□ja	nein					
Vorschläge (Zutreffendes ar							
Operation, stationär		Operation, ambulant					
☐ Stationäre Behandlung		Ambulante Behandlun	g				
Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)		Physikalische Behandl	dlung Ergotherapie				
☐ Neuropsychologie/Psyc	hotherapie	Logopädie	Reha	bilitationssport			
Einschaltung der Berufs	shilfe	Maßnahmen zur Erhal Arbeitsplatzes/ berufsfördernde Leistu	Arbei	tungserprobung/ tstherapie, stufenv ereingliederung	veise		
☐ Kfz-Hilfe		Wohnungshilfe	Hilfsn	nittelversorgung			
Pflege		Häusliche Krankenpfle	ge 🗌 Haus	haltshilfe			
☐ Weiterbehandelnder Arz	zt/Klinik:						
Angekreuztes ggf. erläute	ern						
Datenschutz: Ich habe die Hinweise nach § 2	201 SGB VII gege	ben.					
Aufnahmedatum:		ntlassungsdatum:					
Datum	Unterschrift des	Arztes	Anschrift/Stempel der be	ehandelnden Klinik			

Gebühr für BGSW-Kurzbericht mit Anlage 1 ist in Gebühr für BGSW-Ausführlichen ärztlichen Entlassungsbericht F 2160 enthalten.

Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung zu	ım BGSW-Kurzbericht (Anlage 1)
Name, Vorname:	Geburtsdatum:

Soz	iaimedizinis	Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung zum BGSW-Kurzbericht (Anlage 1)									
A.	Letzte berufliche Tätigkeit										
_	<b>jnose:</b> Versicherte wi	ird nach Abso	chlus	ss der medizinis	schen	Rehal	bilita	ation voraussich	ntlich w	ieder	fähig sein, seine
bish	erige beruflich	e Tätigkeit au	JSZU	üben.							
1.	☐ Ja, ohne w	esentliche Eins	schrä	inkungen (wettbe	ewerbs	fähig ι	und a	auf Dauer)			
2.	☐ Ja, mit wes	entlichen Eins	chrä	nkungen (wie im	Leistu	ngsbild	d unt	er <b>B</b> beschrieben	1)		
3.	☐ Nein (Begri	ündung muss a	aus d	dem Leistungsbild	d unter	<b>B</b> her	vorg	ehen)			
4.	☐ Noch nicht	absehbar (Beç	gründ	dung erforderlich	unter	B.3)					
В. <i>- Nu</i>				ngsbild (bezogen mmern 2. oder 3				nen Arbeitsmarkt) d			
1.	Positives Leis	tungsbild: Folg	gend	e Arbeiten könne	n verri	chtet w	verde	en:			
	erliche itsschwere	schwere		mittelschwer	e .	☐ lei	ichte	bis mittelschwer	е	☐ le	ichte
Arbe	itshaltung	g Im Stehen:   überwiegend im Gehen:   überwiegend im Sitzen:   überwiegend			ständig überwiegend zeitweise						
2.				änkungen bezieh t unter Ziffer 3 beso			en)				
	geistig/psychi (Zu beachten sin Personen und M	nd insbesondere	Konz	entrations-/Reaktions	onsvern ung, St	nögen, euerung	Umst g kom	ellungs-, Anpassur nplexer Arbeitsvorg	ngsvermö änge.)	igen, V	erantwortung für
	Sinnesorgane (Zu beachten sin		Seh-	, Hör, Sprach-, Spr	ech-, T	ast- und	d Rie	chvermögen.)			
	Bewegungs-/Haltungsapparat (Zu beachten sind insbesondere Gebrauchsfähigkeit der Hände, häufiges Bücken, Ersteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten, Gang- und Standunsicherheit, Zwangshaltungen.)										
	Gefährdungs- und Belastungsfaktoren (Zu beachten sind insbesondere Nässe, Zugluft, extrem schwankende Temperaturen, inhalative Belastungen und Allergene, Lärm > 85 dB, Erschütterungen, Vibrationen, Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, häufig wechselnde Arbeitszeiten.)										
	Beschreibung des Leistungsbildes (insbesondere der unter Ziffer 2. genannten Einschränkungen):										
3.	Beschreibung	des Leistungst	oilde:	s (insbesondere d	der un	ter Ziffe	er 2.	genannten Einsc		ngen):	

Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit ausgeübt werden kann.

☐ 3 Stunden bis unter 6 Stunden

☐ 6 Stunden und länger

unter 3 Stunden

Name, Vorname des Versicherten Geburtsdatun	Bitte fügen Sie eine Kopie des Therapieplans an den				
Beschäftigt als Seit	Unfallversicherungsträg	er bei.			
Unfallbetrieb, ggf. mit Telefon-Nr. (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, de	r Kindertageseinrichtung, der Schule	oder Hochschule, des Pf	flegebedürftigen)		
Vollständige Anschrift des Versicherten	Telefon-Nr. des Versicherten	Staatsangehörigkeit	Geschlecht		
Unfalltag Az. des UV-Trägers	<u> </u>				
Erwartet werden <b>behandlungsrelevante</b> Angaben zu folgenden B Kurzbericht beschrieben): - Fügen Sie bitte zur Quantifizierung der Befunde Skalen und Mess  1. Diagnosen:	·	eits in Aufnahme-	und		
2. Kurze Anamnese:					
4. Kritische Würdigung des Gesamtverlaufs:					
Sozialmedizinische Epikrise und Nachsorgekonzept (soweit k Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung – Anlage 1 zum BG	ein BGSW-Kurzbericht er SW-Kurzbericht – beifüge	stattet wurde, bitten):	)		
Datenschutz: Ich habe die Hinweise nach § 201 SGB VII gegeben.  Aufnahmedatum: Entlassungsdatum:					
Behandelnder Arzt, Ansprechpartner	Telefor	n-Durchwahl:			
Datum Unterschrift des Arztes	Anschrift/Stempel der be		Nr 117		
Gesamtgebühr für BGSW-Aufnahme-, BGSW-Kurz- und BGSW-Ausführlich	nen arztiichen Entlassungsbei	HUHL HAUH UV-GUA	INI. III		

Falls kein IK - Bankverbindung (IBAN und BIC) -

# BGSW-KLINIK: THERAPIE- UND DOKUMENTATIONSPLAN BERUFSGENOSSENSCHAFTLICHE STATIONÄRE WEITERBEHANDLUNG (BGSW) Unfalltag: \_\_\_\_ Diagnose: \_\_\_\_ Aufnahmetag: \_\_\_\_\_ Belastung: \_\_\_\_\_ BGSW-Plan von: Ziel der BGSW: Pat.-Aufkleber Entlassung voraussichtlich am: Besonderheiten: Entlassung bereits erfolgt am: verantwortlicher Therapeut: Versicherter kann nach der BGSW voraussichtlich seine Unterschrift des bisherige Tätigkeit wieder aufnehmen: | ja Chefarztes: nein (Unterschrift) (Datum) Behandlungstag (Datum): Therapiemaßnahme: ↓ (KTL) Min.: \* Unterschrift des Versicherten:

(Ich bestätige die Therapiemaßnahmen und deren Dauer)

<sup>\*</sup> Bitte Therapiedauer in Minuten angeben!

Bitte Plan sofort nach Abschluss der 14-tägigen Behandlung dem zuständigen Unfallversicherungsträger übersenden! Für weitere Behandlung bitte neuen Plan verwenden!

# Ihr Unfall vom

# Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung (BGSW)

Sehr geehrte ,

die von Ihrem behandelnden Durchgangsarzt beantragte BGSW wurde von uns genehmigt. Sie findet statt in der BGSW-Klinik

Informationen zu Beginn und Dauer der BGSW erhalten Sie von Ihrem behandelnden Durchgangsarzt und der BGSW-Klinik.

Mit freundlichen Grüßen

oder Tätigkeitsorientierten Reha		ezogenen Muskuloskelettalen Renabilitation			
Unfallversicherungsträger (UV-Träger)	Dilitation (ADMR/10				
Name, Vorname der versicherten Person	Geburtsdatum	Die Therapie darf erst mit Genehmigung des UV-Trägers begonnen werden. Diese Verordnung umfasst den vorgeschlagenen Zeitraum, längstens aber vier Wochen.			
Beschäftigt als	Seit	Eine Verlängerung ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Maßnahme dem UV-Träger anzuzeigen. Eine Gesamttherapiedauer			
J		von sechs Wochen darf nicht überschritten werden.			
Unfallbetrieb, ggf. mit Telefon-Nr. (Bezeichnung bzw. Na	ame und Anschrift Arbeitgeber/-in,	der Kindertageseinrichtung, der Schule oder Hochschule, der/des Pflegebedürftigen)			
Vollständige Anschrift der versicherten Person		Telefon-Nr. der versicherten Person			
Unfalltag Az. des UV-Tr	ägers	•			
Diagnosen, die diese Rehabilitationsma	ßnahme begründen:				
1.					
2.					
3.					
4.					
Weitere Diagnose(n) und Kontextfaktore	en, die für diese Rehabil	itation relevant sein können:			
Therapiehinweise:					
Orthopädietechnische Versorgung/S	Schuhversorgung ist abg	eschlossen			
☐ Sprachbarriere, Muttersprache:☐ Sonstiges					
Voraussichtliche Therapiedauer unter B	eachtung der Therapiez	tie!/			
4 Wochen 2 Wochen					
Soweit die Rehabilitationsmaßnahme st	ationär durchgeführt we	rden sc bitte begründen:			
Beginn der Rehabilitationsmaßnahme:		<del></del>			
Unverzüglich (spätestens innerhalb	einer Woche nach Auss	tellung der Verordnung)			
Am , weil	cii) T VVocile lie 17 tuss	coloring der Verordhung).			
Wiedervorstellung bei mir am:					
Vorgeschlagene Einrichtung für die Reh	na ilita nsmaßnahme:				
Hinweise für den UV-Träger:					
`					
	ift der verordnenden Ärz	ztin/des Unterschrift			
verordnenden Arz	tes				
Genehmigung (durch UV-Träger)					
Ja, ABMR ambulant	<u> </u>	Beigefügt sind:			
☐ Ja, ABMR stationär	l I	Tätigkeitsprofil Reha-Plan			
Ja, ABMR aber andere Einrichtung:	[	Vorbefunde			
☐ Ja, TOR in BG-Klinik					
☐ Nein, Information (an versicherte Pe	rson, verordnende/n Ärz	ztin/Arzt. Therapieeinrichtung) folgt			
Datum Unterschrift der Sa		Anschrift/Stempel des UV-Trägers			
Onto Somme del Se	sollogically /	and an area of the state of the			
Verteiler für Verordnung:		/erteiler für Genehmigung:			
UV-Träger		ABMR/TOR-Einrichtung /erordnende/r Ärztin/Arzt			

ABMR-Aufnahmeb Infallversicherungsträger	CHICHT (AF	Deitspiat	zbezogene	Wiuskuloske	eletale Re	enabilitation)	
ame, Vorname des Versicherten			Geburtsdatum				
eschäftigt als	Seit			-			
Infallbetrieb, ggf. mit Telefon-Nr. (Bezeichnu	ung bzw. Name und	Anschrift des A	Arbeitgebers, der	Kindertageseinrichtu	ng, der Schule	oder Hochschule, des P	flegebedürftigen
Vollständige Anschrift des Versicherten				Telefon-Nr. des V	/ersicherten	Staatsangehörigkeit	Geschlecht
Jnfalltag Az.	des UV-Trägers						
Beginn der ABMR:							
F				anforderun n Arbeitsplatz)	ıgsprofi	I	
Kritische Arbeitsplatzanfo	orderung	Ge- wicht kg	Wieder- holungs- zahl	Zeit	Ergo	onomische Beson	derheiten
				eitsprofil des Versicherte	n)		
Kritische Arbeitsplatzanfo		Ge- wicht	Wieder- holungs-	Zeit	Fehle	nde motorische F	
Milisone Arbeitspiatzanio	racially	kg	zahl	2611	ergo	nomische Einsch	ränkungen
Der Therapieplan und die Thera Patientenfähigkeitsprofil entwic	apieinhalte wu kelt und der P	rden aus d	em Abgleich	n zwischen funk mung erklärt:	ktionellem	Arbeitsplatzanfor	derungs- ur
☐ ja ☐ nein, weil				. <i>g</i> <b></b>			

...

Name, Vorname:		Geburtsdatum:
Kontextfaktoren im Sinne der le	CF, die Einfluss auf die Rehabilitation des Versi	cherten haben bzw. haben könnten
Falls ja, weitere Bemerkungen:		
Selbsteinschätzung d (Fragenbogen "Spinal Function		
PACT-Indexwert	Selbsteinschätzung vor Test:	Selbsteinschätzung nach Test:
Belastungsniveau (maximal zu hantierende Lasten)	☐ minimal ☐ vorwiegend sitzend (bis 5 kg) ☐ leicht (5-10 kg) ☐ mittelschwer (10-25 kg) ☐ schwer (25-45 kg) ☐ sehr schwer (> 45 kg)	<ul> <li>minimal</li> <li>vorwiegend sitzend (bis 5 kg)</li> <li>leicht (5-10 kg)</li> <li>mittelschwer (10-25 kg)</li> <li>schwer (25-45 kg)</li> <li>sehr schwer (&gt; 45 kg)</li> </ul>
Konsistenz	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Selbsteinschätzung im Vergleich zur getesteten Leistungsfähigkeit	☐ realistisch ☐ zu tief ☐ zu hoch	☐ realistisch ☐ zu tief ☐ zu hoch
Hinweis: minimal < 100 vorwiegend sitzend 100-1 leicht 125-1 mittelschwer 165-1 schwer 180-1 sehr schwer > 195	10 35 75 90	
Bemerkungen:		
Datenschutz: Ich habe die Hinweise nach § 201	SGB VII gegeben.	
Behandelnder Arzt, Ansprechp	artner	Telefon-Durchwahl:
		hrift des Versicherten
Gebühr für ABMR-Aufnahmeberich	nt und AMBR-Abschlussbericht werden mit einer Gesa	amtgebühr nach Nr. 117 UV-GOÄ vergütet.

ABMR-Abschlussbericht ( Unfallversicherungsträger	Arbeitsplat	zbezogei	ne Muskuloske ⊐	eletale R	ehabilitation)	
ame, Vorname des Versicherten		Geburtsdatun				
eschäftigt als Se	it		1			
nfallbetrieb, ggf. mit Telefon-Nr. (Bezeichnung bzw. Name	und Anschrift des A	Arbeitgebers, de	r Kindertageseinrichtun	g, der Schule	oder Hochschule, des Pfl	egebedürftiger
ollständige Anschrift des Versicherten			Telefon-Nr. des Ve	ersicherten	Staatsangehörigkeit	Geschlecht
Infalltag Az. des UV-Träge	Iltag Az. des UV-Trägers					
bschluss der ABMR:						
Funktion	elles Arbe	eitsplatz	anforderung	gsprofi	I	
(1	maximale An	iorderung a	m Arbeitsplatz)			
Kritische Arbeitsplatzanforderung	Ge- wicht kg	Wieder- holungs- zahl	Zeit	Ergo	onomische Besond	derheiten
4				ı		
(akt			<b>eitsprofil</b> des Versicherter	1)		
Kritische Arbeitsplatzanforderung	Ge- wicht kg	Wieder- holungs- zahl	Zeit	Fehle	nde motorische Fa nomische Einschr	
Arbeitsfähigkeit wird erreicht: ja	, ab	1		1		
□ ne						
Falls nein, bitte mit Begründung und Vorsc	hlag für weite	ere Maßnah	men:			

Name, vorname:		Geburtsdatum:
Datenschutz: Ich habe die Hinweise nach	n § 201 SGB VII gegeben.	
Aufnahmedatum:	Entlassungsdatum	n:
Behandelnder Arzt, Ans	prechpartner	Telefon-Durchwahl:
Datum	Unterschrift des Arztes	Anschrift/Stempel der behandelnden Klinik
Gesamtgebühr für ABMR-A	Aufnahme- und ABMR Abschlussbericht	nach UV-GOÄ Nr. 117.
Rechnungsnummer		Institutionskennzeichen (IK)
		Falls kein IK Bankverhindung

